

Frauenfeld, 9. Mai 2022

Entscheid

DEK/0135/2022

Anpassung Richtlinie betreffend Dienstjahresanrechnung der Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen

Die Höhe der Besoldung von Lehrpersonen wird durch Festlegung eines Lohnbands (§ 3 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV; RB 177.250] und § 38 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen [RSV BM; RB 413.141]) geregelt. Die Einstufung innerhalb des Lohnbands bemisst sich nach der bisherigen Berufserfahrung (§ 39 Abs. 1 RSV BM). Gemäss § 39 Abs. 2 RSV BM erlässt das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) eine Richtlinie über die Anrechnung der früheren Berufstätigkeit.

Mit Entscheid vom 28. Juli 2005 erliess das DEK eine Richtlinie betreffend Dienstjahresanrechnung der Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen. In den vergangenen Jahren zeigte sich ein Anpassungsbedarf für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen, da der für sie geltende Anhang 1 viel Beurteilungsspielraum offenlässt. Weiter wird zu wenig berücksichtigt, dass für Berufsfachschullehrpersonen insbesondere die berufliche Erfahrung ausserhalb des Unterrichtens von Bedeutung ist; dies im Gegensatz zu allgemeinbildenden Schulen, bei denen v.a. die Lehrtätigkeit selbst zählt. Schliesslich galt es auch, die aktuell gültigen Begriffe aufzunehmen (z.B. Berufsbildnerin und Berufsbildner). Anhang 1 wird daher angepasst. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Titels. Für die Einstufung von Mittelschullehrpersonen (Anhang 2) ergeben sich keine Änderungen.

Die Änderungen führen dazu, dass etwa 2/3 der Lehrpersonen im Bereich Berufsbildung beim Eintritt künftig eine Lohnposition höher eingestuft werden. Die gesamte Erneuerung des Lehrkörpers dauert rund 30 Jahre bei rund 300 Vollzeitäquivalenten. Die gesamten Mehrkosten nach diesen 30 Jahren belaufen sich auf ca. Fr. 320'000 auf Grundlage eines durchschnittlichen Anstiegs pro Lohnposition von ca. Fr. 1'600 und eines erwarteten Anstiegs bei 2/3 der neu eintretenden Lehrpersonen. Dies entspricht einem jährlichen Anstieg der Lohnsumme von etwa Fr. 11'000.

Die Rektorenkonferenzen und Bildung Thurgau wurden in Anwendung von § 37 RSV BM einbezogen und stimmen der Anpassung zu.

Entscheid:

1. Die Richtlinie betreffend Dienstjahresanrechnung der Lehrpersonen an Berufsfach- und Mittelschulen vom 9. Mai 2022 wird genehmigt.
2. Die Richtlinie betreffend Dienstjahresanrechnung der Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen vom 28. Juli 2005 wird aufgehoben.
3. Mitteilung an (mit Richtlinie, inkl. Anhang 1 und Anhang 2):
Zustellung extern (elektronisch, durch DEK)
 - Bildung Thurgau

Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen (AMH)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB)
- alle Rektorate der Mittelschulen (durch AMH)
- alle Rektorate der Berufsfachschulen (durch ABB)
- Generalsekretariat (GS) DEK
- Webverantwortliche GS DEK (zur Aufschaltung im Internet)
- Finanzkontrolle

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill

Richtlinie betreffend Dienstjahresanrechnung der Lehrpersonen an Berufsfach- und Mittelschulen

9. Mai 2022

Gemäss § 39 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur eine Richtlinie über die Anrechnung der früheren Berufstätigkeit.

1. Die Anrechnung der früheren Berufstätigkeit bei der Einstufung innerhalb eines Lohnbands erfolgt ab 1. August 2022 für Berufsfachschullehrpersonen nach Anhang 1, für Mittelschullehrpersonen nach Anhang 2.
2. Dieser Richtlinie kommt keine Rückwirkung zu. Für bereits eingestufte Lehrpersonen erfolgt keine Änderung der Einstufung.

Anhang 1

Berufsfachschullehrpersonen

Gewichtung (im Verhältnis zum Pensum)	Erfahrung
1/1	<ul style="list-style-type: none">– Lehrerschaft Sek II oder tertiäre Stufe– Lehrerschaft Sekundarstufe I (Brückenangebot)
2/3	<ul style="list-style-type: none">– Lehrerschaft Volksschule und übrige Schulen– Berufsbildnerin oder Berufsbildner und/oder Führungsposition im zu unterrichtenden Beruf– Kursleitung in der Weiterbildung ab 10 %
1/2	<ul style="list-style-type: none">– Berufserfahrung im zu unterrichtenden Beruf ohne Führungsfunktion
1/3	<ul style="list-style-type: none">– berufliche Tätigkeit in einem anderen als dem zu unterrichtenden Beruf
max. fünf Lohnpositionen, unabhängig des Pensums	<ul style="list-style-type: none">– pädagogische und andere berufliche oder gemeinnützige Erfahrungen, die für die Tätigkeit als Lehrperson nützlich sind (z.B. Erziehung eigener Kinder, Jugendarbeit, Kursleitung in der Weiterbildung unter 10 %, Führungsposition im Militär, Behörden- oder Vorstandstätigkeit in Verbänden)

Anhang 2

Mittelschullehrpersonen

Funktion \ Branche	gleich	ähnlich	fremd
gleich	1/1: Hauptlehrpersonen an einer Schule der Sekundarstufe II Lehrbeauftragte an einer Schule der Sekundarstufe II nach dem ersten Studienabschluss (unter Berücksichtigung der Stundenverpflichtung im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl)	2/3: Lehrauftrag an Hochschulen im Rahmen einer Assistenz	1/2:
ähnlich	2/3: Vollpensum als Primarlehrperson Vollpensum als Sekundarlehrperson Lehrauftrag während des Studiums (unter Berücksichtigung der Stundenverpflichtung)	1/2: Assistenz an Hochschulen	1/3: Berufstätigkeit, die für die Lehrtätigkeit nützlich erscheint
fremd	1/2:	1/3: pädagogische Erfahrung (z.B. Erziehung eigener Kinder)	-/-: